- 1 -

Lfd.-Nr. 30 Az.: 009.41

Gemeinde Billigheim Neckar-Odenwald-Kreis

Richtlinien

für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für offizielle Reisen von Vereinen und Gruppen nach Obuda-Békasmégyer (Altofen-Krottendorf) und Besuche aus der Partnerstadt

Die Stadt Obuda-Békasmégyer und die Gemeinde Billigheim haben am 09. Mai 1997 durch die Unterzeichnung von Urkunden eine Städtepartnerschaft begründet. Die Gemeinde Billigheim fördert die Verbindungen im Rahmen der Partnerschaft für Vereine und Gruppen, Kirchen und Schulen durch die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen. Die Unterbringung der Teilnehmer soll zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und Kontakte auf privater Ebene erfolgen, so dass für diesen Bereich keine Zuschüsse gewährt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat deshalb mit Beschluss vom 12. Juni 2001 folgende Richtlinien erlassen:

I. BEZUSCHUSSUNG FÜR FAHRTEN ZUR PARTNERSTADT

1. Der Zuschuss wird nur gewährt für Fahrten, die mit einem mehrtägigen Aufenthalt in Obuda-Békasmégyer verbunden sind und das Programm die Gewähr dafür bietet, dass die Fahrt zu einer echten Begegnung mit gleich- oder ähnlich gelagerten Gruppen in der Partnerstadt führt. Die Bezuschussung ist von der Durchführung einer Veranstaltung bzw. von einem offiziellen Empfang in der Partnerstadt abhängig.

Reine Besuchsreisen, Ausflüge und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.

- 2. Die Bezuschussung wird auf eine Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen begrenzt.
- 3. Je Haushaltsjahr werden gefördert:
 - 3.1 eine Fahrt von zwei verschiedenen Vereinen in die Partnerstadt;
 - 3.2 eine Fahrt von sonstigen Gruppen;
 - 3.3 eine Klassenfahrt örtlicher Schulen. Es werden auch mehrere Klassenfahrten bezuschusst, wenn abzusehen ist, dass im Haushaltsjahr weniger Vereine (siehe Ziffer 3.1) die Partnerstadt besuchen werden.
- 4. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50,-- DM bzw. 25,-- EUR je Teilnehmer:
- 5. Den Fahrtkostenzuschuss erhalten nur Einwohner der Gemeinde Billigheim. Auswärtige Personen erhalten den Zuschuss nur dann, wenn sie in einem ortsansässigen Verein aktives Mitglied sind oder als Schüler einer Billigheimer Schule im Rahmen einer Schulveranstaltung die Reise antreten.
- 6. Für Fahrten in die Partnerstadt gewährt die Gemeinde Billigheim keine Entschädigung für Verdienstausfälle, die evtl. durch diese Fahrten entstehen.

II. Bezuschussung für Besucher der Partnerstadt

1. Der Zuschuss wird nur gewährt für Besuche aus der Partnerstadt, die mit einem mehrtägigen Aufenthalt in Billigheim verbunden sind und das Programm die Gewähr dafür bietet, dass der Besuch zu einer echten Begegnung mit gleich- oder ähnlich gelagerten Gruppen in der Partnerstadt führt. Die Bezuschussung ist von der Durchführung einer Veranstaltung bzw. von einem offiziellen Empfang in Billigheim abhängig.

Reine Besuchsreisen, Ausflüge und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.

- 2. Die Bezuschussung wird auf eine Höchstteilnehmerzahl von 50 Personen begrenzt.
- 3. Je Haushaltsjahr werden gefördert:
 - 3.1 ein Besuch von zwei verschiedenen Vereinen aus der Partnerstadt;
 - 3.2 ein Besuch von sonstigen Gruppen;
 - 3.3 eine Klassenfahrt örtlicher Schulen aus der Partnerstadt. Es werden auch mehrere Klassenfahrten bezuschusst, wenn abzusehen ist, dass im Haushaltsjahr weniger Vereine (siehe Ziffer 3.1) die Gemeinde besuchen werden.
- 4. Der Zuschuss beträgt höchstens 50,-- DM bzw. höchstens 25,-- EUR je Teilnehmer.
- 5. Der Zuschuss wird nur dem örtlichen Veranstalter gewährt.
- 6. Verdienstausfälle, die evtl. durch diese Besuche entstehen, werden nicht bezuschusst.

Die zu bezuschussenden Fahrten und Besuche sollten im Vorjahr unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl angemeldet werden. Der Zuschuss muss einen Monat vor Antritt der Fahrt beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage einer Namensliste aller Teilnehmer.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.05.2001 in Kraft. Soweit Eurobeträge genannt sind, treten diese mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft; DM-Beträge treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.05.1999 außer Kraft.

Billigheim, den 12. Juni 2001 Berberich, Bürgermeister